

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Artikel I

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000, wird wie folgt geändert:

1. Dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

"Inhaltsverzeichnis

	§§
I. Hauptstück: Die Gemeinde	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Rechtliche Stellung und Begriff	1
Name	2
Stadt- und Marktgemeinden	3
Wappen und Farben	4
Siegel	5
2. Abschnitt: Gemeindegebiet	
Gebietsänderungen	6
Grenzänderungen	7
Vereinigung	8
Trennung	9
Neubildung und Aufteilung	10
Grenzstreitigkeiten	11
Gemeinsame Bestimmungen	12
Verfahren bei Gebietsänderungen	13
3. Abschnitt: Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung	
Verwaltungsgemeinschaft	14
Satzung der Verwaltungsgemeinschaft	15
4. Abschnitt: Gemeindemitglieder und Ehrungen durch die Gemeinde	
Gemeindemitglieder, Initiativrecht	16
Verfahren des Initiativantrages	16a
Behandlung des Initiativantrages	16b
Ehrungen durch die Gemeinde	17
5. Abschnitt: Organe der Gemeinde	
Allgemeine Bestimmungen	18
Gemeinderat	19

Funktionsperiode und Wahlverfahren	20
Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates	21
Rechte der Mitglieder des Gemeinderates	22
Gemeindevorstand	24
Bürgermeister	26
Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters	27
Entschädigungen	29
6. Abschnitt: Gemeinderatsausschüsse	
Zusammensetzung und Rechte der Mitglieder	30
II. Hauptstück: Wirkungsbereich der Gemeinde	
1. Abschnitt: Einteilung des Wirkungsbereiches	
Begriff	31
Eigener Wirkungsbereich	32
Selbständiges Verordnungsrecht	33
Übertragener Wirkungsbereich	34
2. Abschnitt: Wirkungskreis der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse	
Gemeinderat	35
Gemeindevorstand (Stadtrat)	36
Bürgermeister	37
Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich	38
Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich	39
Ortsteile, Ortsvorsteher	40
Verantwortlichkeit	41
Gemeindeamt (Stadtamt)	42
Gemeinderatsausschüsse	43
3. Abschnitt: Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse	
Allgemeine Bestimmungen	44
Einberufung und Vorsitz	45
Tagesordnung	46
Öffentlichkeit	47
Beschlussfähigkeit	48
Sitzungspolizei	49

Befangenheit	50
Abstimmung	51
Aufhebung von Beschlüssen	52
Sitzungsprotokoll	53
Hemmung des Vollzuges	54
Urkunden	55
Besondere Bestimmungen für den Gemeindevorstand (Stadtrat)	56
Besondere Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse	57
Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse	58
4. Abschnitt: Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren	
Verordnungen der Gemeinde	59
Instanzenzug	60
Vorstellung	61
Vollstreckung	62
5. Abschnitt: Volksbefragung	
Anordnung einer Volksbefragung	63
Ausschreibung der Volksbefragung	64
Abstimmungsbehörden und Verfahren	65
Abstimmungsergebnis und Durchführung	66
III. Hauptstück: Gemeindegewirtschaft	
1. Abschnitt: Gemeindegewirtschaft	
Gemeindegewalt	67
Wirtschaftliche Unternehmungen, Beteiligungen	68
Erhaltung und Verwaltung des Gemeindegewalts	69
Gewaltsnachweis	70
Öffentliches Gut	71
2. Abschnitt: Gemeindegewalt	
Mittelfristiger Finanzplan und Voranschlag	72
Beschluß des Voranschlages	73
Gewaltsermächtigung des Bürgermeisters	74
Nachtragsvoranschlag	75
Durchführung des Voranschlages	76
Aufnahme von Darlehen	77

Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahme	78
Kassenkredite	79
3. Abschnitt: Rechnungs- und Prüfungswesen	
Kassenführung	80
Buchführung	81
Prüfungsausschuß	82
4. Abschnitt: Rechnungsabschluß	
Erstellung des Rechnungsabschlusses	83
Beschluß des Rechnungsabschlusses	84
IV. Hauptstück: Aufsicht über die Gemeinden	
Ausübung des Aufsichtsrechtes	85
Aufsichtsbehörde	86
Auskunfts- und Anzeigepflicht	87
Verordnungsprüfung	88
Überprüfung der Gemeindegebarung	89
Genehmigungspflicht	90
Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen	91
Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen	92
Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden	93
Auflösung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes	94
Parteistellung	95
V. Hauptstück: Konstituierung des Gemeinderates, Wahl von Gemeindeorganen	
1. Abschnitt: Konstituierung des Gemeinderates	
Erste Sitzung	96
Gelöbnis	97
2. Abschnitt: Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinde- vorstandes und der Ausschüsse	
Allgemeines	98
Wahl des Bürgermeisters	99
Annahme der Wahl	100
Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte)	101
Wahlvorschläge	102
Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel	103

Unterbleiben des Wahlvorschlages	104
Wahl der (des) Vizebürgermeister(s)	105
Niederschrift, Kundmachung des Wahlergebnisses	106
Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden	107
3. Abschnitt: Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der Ausschüsse, der Ausschußvorsitzenden und der Ausschußvorsitzendenstellvertreter	
Anfechtungsberechtigung, Anfechtungsfrist, Anfechtungsgründe	108
Anfechtungsverfahren	109
4. Abschnitt: Amtsverzicht, Mandatsverlust	
Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat	110
Amtsverzicht und Amtsverlust als Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates)	111
Mißtrauensantrag	112
Amtsverzicht und Amtsverlust als Vorsitzender oder Mitglied eines Gemeinderatsausschusses	113
5. Abschnitt: Besetzung freier Stellen	
Besetzung eines Gemeinderatsmandates	114
Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahlen in den Gemeindevorstand (Stadtrat) sowie der Ausschüsse	115
6. Abschnitt: Sonstiges	
Kosten	116
Drucksorten	117
VI. Hauptstück: Eigener Wirkungsbereich, Übergangs- und sonstige Bestimmungen	
Eigener Wirkungsbereich	118
Interessenvertretungen der Gemeinden	119
Fristen	120
Bruchzahlenberechnung	121
Weitergeltung von Rechten	122
Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen	123
Verfassungsbestimmungen	124

2. Im § 12 Abs.3 erster Satz entfällt der Einschub „ - abgesehen von den Fällen des § 9 - „.
3. § 13 Abs.5 zweiter und dritter Satz lauten:
„Ist dies nicht möglich, so ist ein Regierungskommissär und ein Beirat zu bestellen, wobei auf das bei der letzten Gemeinderatswahl in jeder der neu zu bildenden Gemeinden festgestellte Stimmenverhältnis Bedacht zu nehmen ist. Hierbei gelten § 24 Abs.1 hinsichtlich der Anzahl der Beiratsstellen sowie § 94 Abs.3, Abs.5 und Abs. 6 sinngemäß.“
4. § 16 Abs.4 zweiter Satz entfällt.
5. Im § 16b Abs.2 wird nach den Worten „Einfluß haben“ folgende Wortfolge eingefügt:
„sowie Maßnahmen, die von den zuständigen Gemeindeorganen bereits verwirklicht worden sind“
6. Im § 16b Abs.3 erster Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „sofern der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt.“ Ferner wird die Wortfolge „Ob diese Voraussetzungen vorliegen“ durch die Wortfolge „Ob die Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt wird“ ersetzt.
7. § 19 Abs.3 erster Satz lautet:
„Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei (§ 29 Abs.1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350) angehören, bilden den Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei.“
8. Im § 21 Abs.2 erster Satz wird die Wortfolge „im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Partei“ durch die Wortfolge „im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien“ ersetzt.
9. Im § 21 Abs.3 werden der zweite und der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:
„Ist ein Mitglied des Gemeinderates nicht nur vorübergehend von der bekanntgegebenen Abgabestelle abwesend, so hat es dies im Vorhinein dem Bürgermeister unter Bekanntgabe der Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Ist ein geladenes Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dem Bürgermeister den Verhinderungsgrund unverzüglich mitzuteilen.“

10. § 22 Abs.1 lautet:

„(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesondere das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht auszuüben. Die Anfragen sind vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen. Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt werden.“

11. Im § 22 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Die im Abs.1 angeführten Rechte gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Gemeindevorstandes.“

12. (Verfassungsbestimmung) § 24 Abs.1 lautet:

„(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem(n) Vizebürgermeister(n) und den geschäftsführenden Gemeinderäten. In Stadtgemeinden führen der Gemeindevorstand und die geschäftsführenden Gemeinderäte die Bezeichnung Stadtrat. In Gemeinden mit über 2.000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß ein zweiter Vizebürgermeister zu wählen ist. In Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß auch ein dritter Vizebürgermeister zu wählen ist. Wenn mehrere Vizebürgermeister gewählt werden, führen diese nach der Reihenfolge ihrer Wahl die Amtsbezeichnung erster, zweiter oder dritter Vizebürgermeister.

Die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes darf den dritten Teil der Zahl der Gemeinderäte nicht übersteigen; sie hat aber jedenfalls zu betragen:

in Gemeinden bis	1.000 Einwohner	4 Mitglieder
von 1.001 bis	5.000 Einwohner	5 Mitglieder
von 5.001 bis	7.000 Einwohner	6 Mitglieder
von 7.001 bis	10.000 Einwohner	7 Mitglieder
von 10.001 bis	20.000 Einwohner	8 Mitglieder
von mehr als	20.000 Einwohner	9 Mitglieder

§ 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.

13. § 27 Abs.3 entfällt.

14. Im § 30 wird in der Überschrift das Wort „Wahl“ durch die Wortfolge „Rechte der Mitglieder“ ersetzt und erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Folgender Abs.2 wird angefügt:

„(2) Die vom Ausschuß zu behandelnden Akten sind auf Verlangen dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, während der Sitzung in diese Akten Einsicht zu nehmen. Dem Prüfungsausschuß sind die Unterlagen erst während der Sitzung vorzulegen.“

15. Im § 33 Abs.1 wird die Wortfolge „zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen“ durch die Wortfolge „zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände“ ersetzt.

16. § 35 lautet:

„§ 35 Gemeinderat

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. Die Erlassung genereller Richtlinien (über Subventions-, Auftragsvergaben etc.);
2. die Gewährung von Subventionen, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden;
3. die Beschlußfassung von Resolutionen;
4. der Beitritt zu und der Austritt von Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen sowie die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft;
5. die Übertragung von Aufgaben an Gemeindeverbände und staatliche Behörden sowie Verwaltungsgemeinschaften;
6. die Beschlußfassung von Stellungnahmen grundsätzlicher Art (z B. zu Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren);
7. die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), die Bildung von Gemeinderatsausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder;
8. die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse (§ 58);
9. die Festsetzung der Entschädigungen (§ 29);
10. der Antrag, dem Bürgermeister das Mißtrauen auszusprechen (§ 112);
11. die Selbstauflösung des Gemeinderates (§ 20 Abs.2);

12. die Auflösung von Gemeinderatsausschüssen;
13. die Änderung des Gemeindegebietes und die Benennung von Verkehrsflächen;
14. die Zuerkennung und der Widerruf von Ehrungen (§ 17);
15. die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen (§ 33);
16. die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, der Abschluß aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt;
17. der Voranschlag, der Nachtragsvoranschlag und der Rechnungsabschluß;
18. der Dienstpostenplan;
19. die Ausschreibung von Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung der Abgabehesätze auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung, sowie von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde;
20. die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Ausgaben;
21. die Aufnahme von ständigen Bediensteten sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter;
22. folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen,
 - b) die Beteiligung an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung, der Erwerb und die Veräußerung von Aktien, der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr,
 - c) die Verpfändung von Abgabenertragsanteilen und von Erträgen aus Gemeindeabgaben sowie von Unternehmensanteilen,
 - d) die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 182 NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl.3400), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§ 183 NÖ Abgabenordnung 1977) sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur über einem Wert von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, ausgenommen bei Konkurs – und Ausgleichsverfahren,

- e) die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens, die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung,
 - f) der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) in einem die Wertgrenze des § 36 Abs.2 Z.2 übersteigendem Ausmaß,
 - g) die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als S 500.000,--,
 - h) der Abschluß oder die Auflösung von Bestandsverträgen, sofern dies nicht aufgrund von Richtlinien gemäß Z.1 dem Gemeindevorstand vorbehalten ist;
23. die Errichtung, Auflassung und jede Änderung des Umfanges und der Rechtsform von Gemeindeunternehmungen sowie die Erlassung von Satzungen und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Leistungen dieser Unternehmungen.“

17. § 36 lautet:

„§ 36

Gemeindevorstand (Stadtrat)

- (1) Dem Gemeindevorstand (Stadtrat) obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Dem Gemeindevorstand sind insbesondere vorbehalten:
 - 1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, ausgenommen jene, für die in der Sitzung des Gemeinderates ein Antrag gemäß § 22 Abs.1 gestellt wurde;
 - 2. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch S 500.000,-- und bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages nicht übersteigt;
 - 3. die Gewährung von Zahlungserleichterungen für privatrechtliche Forderungen und für Abgabenschuldigkeiten (§ 161 NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl.3400); die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 182 NÖ Abgabenordnung 1977), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen

- Unbilligkeit (§ 183 NÖ Abgabenordnung 1977) und die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bis zu einem Wert von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, ausgenommen bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren;
4. die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben bis zu einem Gesamtwert von S 500.000,--;
 5. die Aufnahme nicht ständig Bediensteter für länger als sechs Monate, deren Entlassung sowie die einverständliche Lösung solcher Dienstverhältnisse;
 6. Anträge, Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof;
 7. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes sowie das ihr zustehende Verleihungsrecht von Stiftungen und die Angelegenheiten der Errichtung von gemeindlichen Stiftungen und Fonds;
 8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, wenn der Gehaltsvorschuß im einzelnen drei Monatsbezüge übersteigt;
 9. die Aufnahme eines Kassenkredites;
- (3) Ist der Gemeindevorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlußunfähig, so geht die Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über.
- (4) Der im § 35 Z.22 lit.g und im Abs.2 Z.2 genannte Betrag ist durch Verordnung der Landesregierung entsprechend zu erhöhen, wenn sich der Index der Verbraucherpreise oder der an dessen Stelle tretende Index um jeweils mehr als 10 % erhöht hat.“
18. Im § 38 Abs.1 Z.3 wird nach dem Wort „Gemeindevermögens,“ folgende Wortfolge eingefügt: „jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes,“
 19. Im § 38 Abs.1 Z.5 entfällt das Wort „Kündigung“ und wird nach dem Wort „Bediensteten“ folgende Wortfolge eingefügt: „sowie die einverständliche Lösung solcher Dienstverhältnisse“. Ferner wird die Wortfolge „beschäftigten Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 20. Im § 38 Abs.1 werden folgende Ziffern 7 und 8 angefügt:
 - „7. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, wenn der Gehaltsvorschuß im einzelnen drei Monatsbezüge nicht übersteigt und

8. die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 182 NÖ AO 1977, LGBl.3400), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§ 183 NÖ AO 1977) sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren.“
21. Im § 40 Abs.2 zweiter Satz wird das Wort „Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.
22. § 40 Abs.2 letzter Satz lautet: „Der Ortsvorsteher kann vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters abberufen werden“ und wird folgender Satz angefügt: „Bei Verlust der Voraussetzungen für seine Bestellung oder wenn er die Interessen der Gemeinde verletzt, ist ein Vorschlag des Bürgermeisters nicht erforderlich.“
23. § 42 Abs.1 erster Satz lautet:
„Das Gemeindeamt (Stadtamt) besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem leitenden Gemeindebediensteten, den anderen Bediensteten, dem Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters (§ 80).“
24. Im § 42 Abs.4 wird nach dem Wort „ermächtigen“ folgende Wortfolge eingefügt:
„Agenden der laufenden Verwaltung wahrzunehmen sowie bestimmte Erledigungen und“
25. Im § 42 werden folgende Abs.5 und 6 angefügt:
„(5) Dem leitenden Gemeindebediensteten obliegt unter der Verantwortung des Bürgermeisters und nach seinen Weisungen die Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes (Stadtamtes). Dazu gehören insbesondere die Dienstaufsicht über alle Bedienstete sowie die organisatorischen und personellen Maßnahmen, welche eine rasche, zweckmäßige, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.“
„(6) Der leitende Gemeindebedienstete kann den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Gemeinderatsausschüsse ohne Stimm- und Antragsrecht beigezogen werden.“
26. Im § 45 Abs.3 werden der dritte und vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:
„Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. Bei der Zustellung durch die Post finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr.200/1982 i.d.F. BGBl.I Nr.158/1998 Anwendung. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.“

27. § 45 Abs.4 lautet:

„(4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung einberufen werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr.200/1982 i.d.F. BGBl.I Nr.158/1998, durch Hinterlegung zugestellt werden.“

28. § 46 Abs.3 lautet:

„(3) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Beginn der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber ohne Beratung. Der Vorsitzende hat nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand diese Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.“

29. Im § 46 Abs.4 letzter Satz wird die Wortfolge „Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag“ durch die Wortfolge „Samstag, Sonn- oder Feiertag“ ersetzt.

30. Im § 47 wird folgender Abs.6 angefügt:

„(6) Den Beratungen können Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.“

31. Im § 49 Abs.2 erster Satz wird die Wortfolge „zur Sache und Redner“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „zur Sache und Mitglieder des Gemeinderates“.

32. § 52 lautet:

„§ 52

Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse des Gemeinderates, die in einer Sitzung gefaßt wurden,

- a) die nicht ordnungsgemäß gemäß § 45 Abs.3 einberufen wurde oder
 - b) ohne daß ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates gemäß § 46 aufgenommen wurde oder
 - c) bei der ein gemäß § 50 befangenes Mitglied des Gemeinderates an der Beschlußfassung mitgewirkt hat, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Mitglieds nicht beschlußfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustandegekommen wäre,
- sind, sofern sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen, von dieser gemäß § 92 aufzuheben. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag des Beschlusses oder wenn

der Beschluß vollzogen worden ist und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung nach dieser Gesetzesstelle nicht mehr zulässig.“

33. Im § 53 Abs.1 Z.2 wird vor dem Strichpunkt folgende Wortfolge eingefügt: „sowie der (des) Schriftführer(s);“

34. Im § 53 Abs.1 Z.5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen sind - außer bei geheimen Abstimmungen - namentlich anzuführen.“

35. § 53 Abs.3 und Abs.4 lauten:

„(3) Das Sitzungsprotokoll ist nach dem Abfassen vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen. Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftenverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Gemeinderatsmitglieder ist dem Protokoll anzuschließen.

(4) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist umgehend jedem im Sinne des Abs.3 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen, jedoch spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.“

36. In § 53 Abs.6 wird das Wort „Amtsstunden“ durch das Wort „Parteienverkehrszeiten“ ersetzt und lautet der letzte Satz dieses Absatzes wie folgt: „Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien auf Kosten des Verlangenden hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden.“

37. § 56 Abs.1 und Abs.2 lauten:

„(1) Der Gemeindevorstand (Stadtrat) ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt.

(2) Über die Sitzungen des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das

Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen."

38. Im § 57 Abs.1 erster Satz werden das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ und das Wort „Obmannstellvertreter“ durch das Wort „Vorsitzendenstellvertreter“ ersetzt.

39. Im § 57 Abs.2 erster Satz werden das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ und das Wort „Obmannstellvertreter“ durch das Wort „Vorsitzendenstellvertreter“ ersetzt und diesem Absatz folgender Satz angefügt: „Eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt.“

40. § 57 Abs.3 lautet:

"Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglieder sie nicht sind, beratende Stimme. Dem Bürgermeister kommt überdies das Recht auf Antragstellung zu. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat das Recht, eines ihrer Gemeinderatsmitglieder in einen Ausschuß als Zuhörer zu entsenden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Prüfungsausschuß."

41. § 57 Abs.5 lautet:

„(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuß vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Das Prüfungsausschußprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Das Prüfungsausschußprotokoll ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

42. Im § 60 Abs.1 und Abs.2 wird jeweils das Wort „Gemeinderat“ durch die Wortfolge „Gemeindevorstand (Stadtrat)“ ersetzt und wird jeweils folgender Satz angefügt: „Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist eine weitere Berufung unzulässig.“

43. Im § 61 Abs.4 wird das Wort „Einschreitens“ durch das Wort „Einschreiters“ ersetzt.

44. Im § 63 Abs.2 wird der Punkt nach dem letzten Satz durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.“

45. § 65 Abs.2 lautet:

„(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist aufgrund der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350, anzulegen und beginnend mit der Ausschreibung der Volksbefragung für die Dauer von drei Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

46. § 65 Abs.4 lautet:

(4) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr.60/1974 i.d.F. BGBl.I Nr.153/1998 gelten sinngemäß auch für die Volksbefragung.

47. Die Überschrift des § 72 lautet „Mittelfristiger Finanzplan und Voranschlag“ und erhalten die Absätze 1 bis 4 die Bezeichnungen 4 bis 7. § 72 Abs. 1 bis 3 (neu) lauten:

„(1) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Haushaltsjahren aufzustellen. Bei der Beschlußfassung über den Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Arten der finanziellen Ziele, die der mittelfristige Finanzplan zu enthalten hat, werden durch Verordnung der Landesregierung entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt) geregelt.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.“

48. § 72 Abs.7 (neu) lautet:

„(7) Der Voranschlag gliedert sich in den ordentlichen und in den außerordentlichen Voranschlag. In den ordentlichen Voranschlag sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben, das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden. Der Voranschlag ist so zu erstellen, daß die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde erfüllt werden können und daß zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der Ausgleich (Haushaltsausgleich) gegeben ist.“

49. Dem § 72 wird folgender Abs.8 angefügt:

„(8) Der Gemeinderat kann durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, daß bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlußfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).“

50. Im § 73 Abs.1 wird das Wort „Auflegung“ durch das Wort „Auflage“ und das Wort „Erinnerungen“ durch das Wort „Stellungnahmen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs auszufolgen.“

51. Dem § 73 Abs.3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.“

52. § 74 lautet:

„§ 74

Haushaltsermächtigung des Bürgermeisters

Solange der Gemeinderat noch keinen Voranschlag beschlossen hat, ist der Bürgermeister im ersten Viertel des Haushaltsjahres ermächtigt:

- a) die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind,
- b) soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Hebesätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuziehen und
- c) zur Leistung der Ausgaben nach lit.a Kassenkredite (§ 79) in Anspruch zu nehmen.“

53. § 76 Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.5 und § 76 Abs.2 wird durch folgende Absätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„(2) Über Ausgabenbeträge (Kredite) darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden. Beträge, über welche am Schluß des Haushaltsjahres noch nicht verfügt worden ist, gelten als erspart. Jedoch dürfen Ausgaben und Einnahmen, die sich auf einen zum abgelaufenen Haushaltsjahr gehörigen Zeitraum beziehen oder deren Rechts- und Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Haushaltsjahr fällt, bis 31. Jänner des nachfolgenden Jahres für Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres angeordnet werden (Auslaufmonat).

- (3) Die Ausgaben müssen vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten das Anordnungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen. Auszahlungen an den Bürgermeister dürfen nur vom Stellvertreter gemäß § 27 Abs.2 angeordnet werden. Die Einnahmen sind dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Bei Überweisungen, Behebungen von Sparbüchern und Zahlungen mittels Scheck ist eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen.“

54. Im § 77 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge „anderweitige Bedeckung nicht möglich ist“ durch die Wortfolge „andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist“ ersetzt.

55. § 80 Abs.1 lautet:

„(1) Die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung obliegen dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet sind. Der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls zu bestellende Vertreter sind dem Gemeinderat unmittelbar verantwortlich. Die näheren Bestimmungen über das Kassenwesen und die Buchführung der Gemeinde sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.“

56. § 82 lautet:

„§ 82

Prüfungsausschuß

- (1) Dem Prüfungsausschuß (§ 30) obliegt die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ausgaben- und Einnahmegerbarung der Gemeinde, ihre gesamte Schuldengerbarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen.

- (2) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen. Ferner hat der Prüfungsausschuß den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist (§ 83 Abs.2) auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen.
- (3) Das über die Prüfung angefertigte Sitzungsprotokoll ist mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.“

57. § 83 Abs.1 erster Satz lautet:

„Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister zu erstellen, zu unterfertigen und vom Kassenverwalter gegenzuzeichnen.“

58. § 83 Abs.2 lautet:

„(2) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vor der Vorlage an den Gemeinderat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses auszufolgen. Der Bürgermeister hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses mit den Anlagen, dem Bericht des Prüfungsausschusses sowie allfälligen Stellungnahmen unverzüglich dem Gemeinderat zuzuleiten. Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.“

59. Die Überschrift des § 87 lautet:

„Auskunfts- und Anzeigepflicht“

60. (Verfassungsbestimmung) Im § 87 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Im § 87 Abs.1 wird das Wort „jedwede“ durch das Wort „alle“ und das Wort „Angelegenheit“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt. Folgende Abs.2 und 3 werden angefügt:

„(2) Folgende von der Gemeinde gefaßte Beschlüsse sind der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und von dieser bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 90 Abs.5 innerhalb von drei Monaten nach Einlangen zu untersagen:

1. der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;
2. der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von Wertpapieren oder Forderungen;

3. die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert ist;
 4. die Abgabe einer Nachstehungserklärung bezüglich der bücherlichen Rangordnung.
- (3) Bei Beschlüssen der Gemeinde, durch die im Abs.2 aufgezählte Maßnahmen getroffen werden, entsteht bei einer Untersagung durch die Landesregierung keine Leistungspflicht durch die Gemeinde und haftet die Gemeinde auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Maßnahme untersagt hat.“

61. § 90 Abs.1 Z.5 bis 8 entfallen und Z.3 und Z.4 lauten:

- „3. die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung;
4. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z.B. durch einen Leasingvertrag).“

62. § 90 Abs.2 lautet:

- „(2) Maßnahmen im Sinne des Abs.1 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs.1 Z.4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.“

63. § 90 Abs.4 und Abs.5 lauten:

- „(4) Folgende Maßnahmen bedürfen keiner Genehmigung:
1. Darlehen, welche vom Bund oder Land gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zinsenzuschuß geleistet wird;
 2. Darlehen, welche von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für die von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuß geleistet wird;
 3. die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur Sicherstellung solcher Darlehen;
 4. die Übernahme einer Haftung für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen.

- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre oder wenn die Maßnahme gesetzwidrig ist und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird.“

64. Im § 90 Abs.6 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ und das Wort „derselben“ durch das Wort „desselben“ ersetzt. Ferner wird folgender Satz angefügt: „Im Falle von

Sachverhaltserhebungen (z.B. durch Anforderung von Urkunden) und der Wahrung des Parteigehörs verlängert sich diese Frist auf sechs Monate.“

65. Im § 94 lautet die Überschrift: „Auflösung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes“

66. (Verfassungsbestimmung) § 101 Abs.2 lautet:

„(2) Nach dem Beschluß (§ 24 Abs.1) über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) wird die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich der Vizebürgermeister auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen aufgeteilt. Die Zahl der Vizebürgermeister und der geschäftsführenden Gemeinderäte darf bis zum Ende der Funktionsperiode nicht geändert werden.“

67. (Verfassungsbestimmung) Im § 102 Abs.1 letzter Satz wird die Wortfolge „aufgeschienen sein müssen“ durch die Wortfolge „aufscheinen müssen“ ersetzt.

68. (Verfassungsbestimmung) § 102 Abs.2 zweiter Satz entfällt.

69. (Verfassungsbestimmung) § 102 Abs.3 lautet:

„(3) Nach dem Beschluß über die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte müssen die Wahlvorschläge dem Bürgermeister zur Überprüfung, ob

- a) die Wahlvorschläge von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sind, und
- b) die Vorgeschlagenen in den Gemeindevorstand gewählt werden dürfen, übergeben werden.“

70. (Verfassungsbestimmung) § 107 lautet:

„§ 107

Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden

(1) Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben entsprechend dem Verhältniswahlrecht nach den bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen Anspruch auf die Besetzung

a) der Ausschußmitglieder und

b) der Vorsitzendenstellen (nach Maßgabe des Abs.2) und der Vorsitzendenstellvertreterstellen, sofern sie im Ausschuß vertreten sind.

Welcher Wahlpartei die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt, wird durch Gemeinderatsbeschluß bestimmt.

- (2) Bei der Aufteilung der Vorsitzendenstellen auf die Wahlparteien bleibt die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unberücksichtigt. Von der Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ausgeschlossen, wer der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, sofern eine andere Wahlpartei als die des Bürgermeisters im Prüfungsausschuß vertreten ist.
- (3) Voraussetzung für die Wahl und die Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft zum Gemeinderat. Von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls bestellte Vertreter des Kassenverwalters sowie deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in der Seiten- oder auf- und absteigenden Linie bis einschließlich zum zweiten Grad ausgeschlossen.
- (4) Wird ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Bürgermeister, zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt, zum Kassenverwalter oder zu dessen Stellvertreter bestellt, scheidet es aus dem Prüfungsausschuß aus. Das gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses ausgeschlossenen Personen und deren Ehegatten.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder sowie der Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 102 Abs.1, 3 und 4, 103 und 104 sinngemäß anzuwenden. Zur erstmaligen Wahl des Vorsitzenden muß der Ausschuß vom Bürgermeister einberufen werden, der bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führt.“

71. (Verfassungsbestimmung) Im § 109 Abs.1 wird folgender Satz angefügt: “Die Berufung muß bei der Bezirkswahlbehörde eingebracht werden.“

72. (Verfassungsbestimmung) Im § 114 Abs.6 letzter Satz wird nach dem Wort „zulässig“ folgende Wortfolge angefügt:

„und muß bei der Bezirkswahlbehörde eingebracht werden“

73. (Verfassungsbestimmung) Die Überschrift des § 115 lautet: „Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahlen in den Gemeindevorstand (Stadtrat) sowie der Ausschüsse“.

74. (Verfassungsbestimmung) § 115 Abs.5 entfällt.

75. (Verfassungsbestimmung) Im § 124 wird die Überschrift „Verfassungsbestimmungen“ eingefügt und lautet § 124 wie folgt:

„Die §§ 12 Abs.2, 19 Abs.1, 20 Abs.1, 24 Abs.1 und 2, 26, 85 Abs.3, 87, 88 Abs.1, 89 und 95 sowie das V. Hauptstück sind Verfassungsbestimmungen.“

76. (Verfassungsbestimmung) Im V. Hauptstück erhalten die (bisherigen) Abschnitte 3, 4, 5, 6 und 7 die Bezeichnungen 2, 3, 4, 5 und 6.

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

1. Art.I tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.
2. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 12, 16, 17, und 20 sind erstmals mit dem Beginn der Funktionsperiode des Gemeinderates nach der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl oder der dieser gleichzuhaltenden Gemeinderatswahl anzuwenden.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Gemeindebehörden anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu Ende zu führen.